

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 33/2003

Sitzung vom 12. März 2003

319. Leistungsmotion (Versuche mit der Grundstufe oder Basisstufe)

Die Kommission für Bildung und Kultur hat am 27. Januar 2003 folgende Leistungsmotion eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, im Globalbudget der Volksschulen (7200) in der Rubrik Auftrag/Rahmenordnung folgendes Leistungsziel aufzunehmen:

Neue Ziffer 5: Versuche mit der dreijährigen Grundstufe oder der vierjährigen Basisstufe ab Schuljahr 2004/05.

Begründung:

Das Volksschulgesetz vom 1. Juli 2002 sah in §5 eine dreijährige Grundstufe vor. Diese Reform der heutigen Vorschulstufe erwies sich als der umstrittenste Bereich des neuen Gesetzes. Kritisiert wurde dabei vor allem, dass die Grundstufe vor der gesetzlichen Verankerung nicht breit erprobt worden sei. Die Erprobung der neuen Stufe ist nun – gestützt auf §11 des neuen Bildungsgesetzes – in einem Schulversuch nachzuholen. Da auch andere Deutschschweizer Kantone beabsichtigen, Schulversuche in diesem Bereich durchzuführen, sind die Versuche möglichst bald, das heisst auf Beginn des Schuljahres 2004/05, aufzunehmen. Um ein koordiniertes und kostensparendes Vorgehen mit andern Kantonen zu ermöglichen, obliegt es dem Regierungsrat, das zu erprobende Modell festzulegen.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das am 24. November 2002 abgelehnte Volksschulgesetz sah die Einführung der Grundstufe vor. Dieses Reformelement wurde im Abstimmungskampf sehr kontrovers diskutiert. Die Gegnerinnen und Gegner der Vorlage sprachen sich nicht grundsätzlich gegen die Grundstufe aus, sondern wehrten sich vor allem gegen die unerprobte Einführung.

Gestützt auf das bisherige Schulversuchsgesetz waren Versuche mit der Grundstufe nicht möglich, da davon auch die Schulpflicht betroffen wird. Diese Einschränkung entfällt, nachdem die Stimmberechtigten das Bildungsgesetz angenommen haben. Mit Beschluss vom 29. Januar 2003 hat der Regierungsrat die §§ 11, 12 und 25 lit. b des Bildungsgesetzes vom 1. Juli 2002 auf den 1. Februar 2003 (OS 58, S. 12) in Kraft gesetzt. Gestützt darauf sind Versuche mit der Grundstufe oder Basisstufe möglich.

Verschiedene Kantone werden ab dem kommenden Schuljahr koordiniert Schulversuche mit der Grund- oder Basisstufe aufnehmen. Der Kanton Zürich ist in den entsprechenden Gremien vertreten, beteiligte sich aber bisher an den geplanten Versuchen nicht. Zum einen war zum Zeitpunkt des Entscheids unklar, wie die Abstimmung zum Volksschulgesetz ausgehen würde, zum andern stand das bisherige Schulversuchsgesetz Versuchen auf der Vorschule im Weg.

In der Leistungsmotion werden Versuche mit der dreijährigen Grundstufe oder der vierjährigen Basisstufe gefordert. Bereits im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Volksschulgesetz wurde die Diskussion über die Modelle geführt. Dabei sprach sich nur eine verhältnismässig kleine Minderheit für die vierjährige Basisstufe aus. Deshalb und weil die Auswirkungen auf die Primarschule kleiner sind, stehen für den Regierungsrat Versuche mit der Grundstufe im Vordergrund. Bei den Versuchen wird eine möglichst weitgehende Koordination mit andern Kantonen angestrebt. Nach dem Vorliegen des detaillierten Versuchskonzepts wird der Regierungsrat über eine Beteiligung an den Versuchen entscheiden.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Leistungsmotion KR-Nr. 33/2003 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi